



<p>Satzung des Duisburger Sportclub Kaiserberg 1947 e.V. (Stand 24.06.2014)</p>	<p>Entwurfassung 2022 (Streichungen sind gestrichen, Einfügungen unterstrichen dargestellt)</p>	<p>Begründung</p>
<p>Satzung des DSC Kaiserberg e.V.</p>	<p>Satzung des DSC Kaiserberg e.V.</p>	
<p>Aktuell gültige Fassung vom 24. Juni 2014</p>	<p>Beschlossen von der Mitgliederversammlung am xx.xx.2022.</p>	
<p>Präambel</p>	<p>Präambel</p>	
	<p><u>Der Verein DSC Kaiserberg 1947 e.V. und alle seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Er tritt rassisti-</u></p>	<p>Neufassung einer Präambel zur verbesserten Konturierung der Ziele des DSC Kaiserberg</p>



	<p><u>schen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Jedes Amt im DSC Kaiserberg ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich. In dieser Satzung ist auf die Nennung der jeweiligen geschlechtsbezogenen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr</p>	
<p>Der Duisburger Tennisclub Kaiserberg 1947 e.V. ändert mit Wirkung vom 31. Oktober 1969 seinen Namen in Duisburger Sportclub Kaiserberg 1947 e.V. und hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Geschäfts-Nr... 8</p>	<p>Der Duisburger Tennisclub Kaiserberg 1947 e.V. ändert mit Wirkung vom 31. Oktober 1969 seinen Namen in Duisburger Sportclub Kaiserberg 1947 e.V. und hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Geschäfts-Nr... 8 VR 632</p>	



<p>VR 632 am 4.1.1956 eingetragen. Bei den genannten Personen sind sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder gemeint.</p>	<p>am 4.1.1956 eingetragen. Bei den genannten Personen sind sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder gemeint.</p>	
	<p>1. <u>Der im Jahre 1947 gegründete Verein führt den Namen Duisburger Sportclub Kaiserberg 1947 e.V. (im folgenden DSC genannt) – ursprünglich wurde er Duisburger Tischtennisclub genannt und am 31. Oktober 1969 umbenannt.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung und Vereinfachung.</p>
	<p>2. <u>Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter VR 1206 eingetragen.</u></p>	
	<p>3. <u>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</u></p>	<p>Anpassung an normale Vereinsgeschäftsjahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck des Vereins</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck des Vereins <u>und Gemeinnützigkeit</u></p>	
<p>Der Duisburger Sportclub Kaiserberg 1947 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; und zwar durch Förderung des Sportes und der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betreibt die Sportarten Tischtennis, Badminton, Eislauf und Eisstockschießen und festigt die Kameradschaft der Mitglieder durch gesellige</p>	<p>Der Duisburger Sportclub Kaiserberg 1947 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; und zwar durch Förderung des Sportes und der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betreibt die Sportarten Tischtennis, Badminton, Eislauf und Eisstockschießen und festigt die Kameradschaft der Mitglieder durch gesellige</p>	<p>Redaktionelle Anpassung zur Übereinstimmung mit der Mustersatzung gem. Anl. 1 zu § 60 AO. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Zweckänderung.</p>



<p>Veranstaltungen. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Sportarten beschlossen werden. Eine Satzungsänderung wird dadurch nicht erforderlich.</p> <p>Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.</p>	<p>Veranstaltungen. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Sportarten beschlossen werden. Eine Satzungsänderung wird dadurch nicht erforderlich.</p> <p>Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.</p>	
	<p>1. <u>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassung zur Übereinstimmung mit der Mustersat-</p>
	<p>2. <u>Innerhalb des Vereins bestehen für sportliche Aktivitäten folgende Abteilungen: Tischtennis,</u></p>	



	<p><u>Badminton, Eislauf und Eisstockschießen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von weiteren Abteilungen beschließen.</u></p>	<p>zung gem. Anl. 1 zu § 60 AO. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Zweckänderung.</p>
	<p>3. <u>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</u></p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p>	<p>§ 3 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u></p>	
<p>Mitglied des Duisburger SC Kaiserberg kann jeder werden der das 18. Lebensjahr überschritten hat. Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied der Jugendabteilung werden. Die Mitglieder haben Stimm- und Spielrecht; die Aktiven sind in Mannschaften erfasst.</p>	<p>Mitglied des Duisburger SC Kaiserberg kann jeder werden der das 18. Lebensjahr überschritten hat. Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied der Jugendabteilung werden. Die Mitglieder haben Stimm- und Spielrecht; die Aktiven sind in Mannschaften erfasst.</p>	<p>Redaktionelle Änderung und Vereinfachung.</p>



<p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (s.u.) mit Stimmenmehrheit endgültig innerhalb von 4 Wochen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</p>	<p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (s.u.) mit Stimmenmehrheit endgültig innerhalb von 4 Wochen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</p>	
	<p>1. <u>Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.</u></p>	
	<p>2. <u>Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.</u></p>	
	<p>3. <u>Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über alle Aufnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</u></p>	
	<p>4. <u>Mit der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein</u></p>	



	<u>vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</u>	
	§ 4 Arten der Mitgliedschaft	
	1. <u>Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.</u>	Neuer Paragraphen der die unterschiedlichen Vereinsmitgliedschaften beschreibt.
	2. <u>Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.</u>	
	3. <u>Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.</u>	
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 5 Erlöschen Beendigung der Mitgliedschaft	
	1. Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem	Redaktionelle Klarstellung zur Beendigung der Mitgliedschaft



	Verein; - durch Streichung aus der Mitgliederliste falls das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt; - durch Tod des Mitglieds.	
<p>Die schriftliche Austrittserklärung muss an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Clubausweis ist zurückzugeben.</p> <p>Für alle Mitglieder kann der Austritt frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres, und zwar spätestens einen Monat vorher, erklärt werden.</p>	<p>2. Die schriftliche Austrittserklärung muss an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsstelle des Vereins.</p> <p>Für alle Mitglieder kann der Austritt frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft <u>unter Einhaltung einer Frist von einem Monat</u> jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres, und zwar spätestens einen Monat vorher erklärt werden.</p>	
	<p>3. <u>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</u></p>	
<p>§ 6 Ausschluss und Vereinsstrafen</p>	<p>§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste und Vereinsstrafen</p>	



<p>Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. länger als 3 Monate nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, 2. durch sein Verhalten Ruf oder Belange des Clubs gefährdet oder gegen die Grundsätze des Sports und der Kameradschaft verstößt. <p>Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.</p> <p>Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 8 Tagen beim Vorsitzenden des Ehrenrates begründeten Einspruch erheben; über diesen entscheidet der Ehrenrat innerhalb von 4 Wochen.</p> <p>Vereinsstrafen kann der geschäftsführende Vorstand bei geringen Verstößen in Form eines Verweises, Spiel-, Trainingssperre oder eines Bußgeldes aussprechen. Das Mitglied ist vorher zu hören.</p>	<p>Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. länger als 3 Monate nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, 4. durch sein Verhalten Ruf oder Belange des Clubs gefährdet oder gegen die Grundsätze des Sports und der Kameradschaft verstößt. <p>Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.</p> <p>Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 8 Tagen beim Vorsitzenden des Ehrenrates begründeten Einspruch erheben; über diesen entscheidet der Ehrenrat innerhalb von 4 Wochen.</p> <p>Vereinsstrafen kann der geschäftsführende Vorstand bei geringen Verstößen in Form eines Verweises, Spiel-, Trainingssperre oder eines Bußgeldes aussprechen. Das Mitglied ist vorher zu hören.</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;</u> • <u>in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;</u> • <u>sich grob unsportlich verhält;</u> • <u>dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft</u> 	<p>Redaktionelle Anpassung und Klarstellungen zum Verfahrensablauf im Falle des Ausschlusses</p>



	<p><u>in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.</u> <p>2. <u>Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</u></p>	
	<p>3. <u>Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.</u></p>	
	<p>4. <u>Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</u></p>	
	<p>5. <u>Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</u></p>	
	<p>6. <u>Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz</u></p>	



	<p><u>schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Vereins- und Abteilungsbeitrag mehr als 3 Monate in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.</u></p>	
	<p>7. <u>Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.</u></p>	
	<p>8. <u>Vereinsstrafen kann der geschäftsführende Vorstand bei geringen Verstößen in Form eines Verweises, Spiel-, Trainingsperre oder eines Bußgeldes aussprechen. Das Mitglied ist vorher zu hören.</u></p>	
<p>§ 4 Beiträge</p>	<p>§ 4 7 Beiträge</p>	
<p>Aufnahmegebühr, Halbjahresbeitrag und abteilungsspezifische Zusatzbeiträge werden bei der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einfacher Stimmen-</p>	<p>1. Aufnahmegebühr, Halbjahresbeitrag und abteilungsspezifische Zusatzbeiträge werden bei der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt und durch Banklastschrift eingezogen. <u>Die Mitglieder sind</u></p>	<p>Verschiebung in den neuen § 7 und Präzisierung der Beitragsstruktur</p>



<p>mehrheit festgelegt und durch Banklastschrift eingezogen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsstrukturübersicht.</p>	<p><u>verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Sonderzahlungen erhoben werden.</u> Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsstrukturübersicht.</p>	
	<p>2. <u>Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.</u></p>	
	<p>3. <u>Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.</u></p>	
	<p>4. <u>Von den Mitgliedern, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.</u></p>	
	<p>5. <u>Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</u></p>	
	<p>6. <u>Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.</u></p>	



	7. <u>Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.</u>	
	8. <u>Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.</u>	
§ 7 Vereinsführung	§ 7 8 Vereinsführungorgane	
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der <u>geschäftsführende</u> Vorstand; • <u>der Gesamtvorstand</u>; • <u>die Jugendversammlung</u>; • <u>der Jugendvorstand</u>. 	Redaktionelle Anpassung an moderne Sprache und moderne Vorstandstrukturen.
§ 8 Mitgliederversammlung	§ 8 9 Mitgliederversammlung	
Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet zum 31.03., jeweils bis Ende Juni findet die Mitgliederversammlung statt. Sie wählt die	Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet zum 31.03., jeweils bis Ende Juni findet die Mitgliederversammlung statt. Sie wählt die	Redaktionelle Neufassung und Anpassung an moderne Strukturen.



<p>Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und den Ehrenrat, setzt die Beiträge gemäß §4 fest und beschließt die Änderungen der Satzung. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der gesamte geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird entweder durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Die Einladung hat 14 Tage vor Termin unter Angabe von Gründen zu erfolgen.</p> <p>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</p> <p>Die Beschlüsse werden durch einen gewählten Schriftführer protokolliert, sind vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.</p>	<p>Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und den Ehrenrat, setzt die Beiträge gemäß §4 fest und beschließt die Änderungen der Satzung. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der gesamte geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird entweder durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Die Einladung hat 14 Tage vor Termin unter Angabe von Gründen zu erfolgen.</p> <p>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</p> <p>Die Beschlüsse werden durch einen gewählten Schriftführer protokolliert, sind vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.</p>	
	<p>1. <u>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</u></p>	
	<p>2. <u>Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst bis zum 30. Juni durchgeführt werden.</u></p>	



	<p>3. <u>Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag des auf der Einladung versehenen Datums.</u></p>	
	<p>4. <u>Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.</u></p>	
	<p>5. <u>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird entweder durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Die Einladung hat 14 Tage vor Termin unter Angaben von Gründen zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.</u></p>	



	<p>6. <u>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</u></p>	
	<p>7. <u>Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.</u></p>	
	<p>8. <u>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche/geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der als anwesend eingetragenen Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt eine elektronische Stimmabgabe.</u></p>	
	<p>9. <u>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</u></p>	



	<p>10. <u>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</u></p>	
	<p>11. <u>Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.</u></p>	
	<p>12. <u>Nach Ablauf von 3 Jahren erfolgt entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Reihenfolge die Neuwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes</u></p>	
	<p>13. <u>Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.</u></p>	
	<p>14. <u>Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der</u></p>	<p>Ergänzung eines Paragraphen zur Ermöglichung von digitalen Versammlungen und Abstimmungen im schriftlichen Umlauf. Die CoVID-Gesetze laufen aus, weshalb nunmehr ausdrückliche Satzungsregelungen erforderlich sind.</p>



	<p><u>Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</u></p>	
	<p>15. <u>Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.</u></p>	
	<p>16. <u>In die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind unter anderem folgende Punkte aufzunehmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Berichte des Gesamtvorstandes;</u> • <u>Bericht der Kassenprüfer;</u> • <u>Entlastung des Gesamtvorstandes;</u> • <u>Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;</u> • <u>Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen</u> • <u>Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden;</u> • <u>Beschlussfassung über Anträge.</u> 	<p>Redaktionelle Klarstellung der Tagesordnung.</p>
<p>§ 9 Der Vorstand</p>	<p>§ 9-10 Der <u>Geschäftsführende</u> Vorstand</p>	
<p>Der 1. Vorsitzende ist für die Gesamtleitung des Clubs verantwortlich. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p>	<p>Der 1. Vorsitzende ist für die Gesamtleitung des Clubs verantwortlich. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p>	<p>Neustrukturierung der Vereinsgremien mit Anpassung an moderne Strukturen</p>



<p>a) <u>geschäftsführender Vorstand</u></p>	<p>1. <u>Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, maximal drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, die spezielle Aufgabenbereiche übernehmen sowie dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</u></p>	
<p>b) <u>erweiterter Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Vorsitzender Leiter der Abteilungen 2 Stellvertretende Vorsitzende Sportwarte der Abteilungen 1 Geschäftsführer Schriftführer 1 Schatzmeister Vereins-Pressewart Vereins-Jugendwart Saal- und Gerätewart 	<p>b) <u>erweiterter Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Vorsitzender Leiter der Abteilungen 2 Stellvertretende Vorsitzende Sportwarte der Abteilungen 1 Geschäftsführer Schriftführer 1 Schatzmeister Vereins-Pressewart Vereins-Jugendwart Saal- und Gerätewart 	<p>Die Mitglieder des alten erweiterter Vorstandes finden sich im neuen § 11 Gesamtvorstand wieder. Auch hier findet eine Anpassung an moderne Strukturen statt.</p>
<p>c). Zur Durchführung spezieller Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Beisitzer ernennen. Nach Ablauf von 3 Jahren erfolgt entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Reihenfolge die Neuwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter.</p>	<p>e). Zur Durchführung spezieller Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Beisitzer ernennen. Nach Ablauf von 3 Jahren erfolgt entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Reihenfolge die Neuwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung; Konkretisierung zu den Beschlüssen und Amtsdauer.</p>



<p>Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in jedem Jahr gewählt. Der Vereins-Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Falls ein Vorstandsmitglied ausfällt, beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Verwaltung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstand nach §26 BGB sind: die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. §9, Absatz a). Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.</p>	<p>Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in jedem Jahr gewählt. Der Vereins-Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Falls ein Vorstandsmitglied ausfällt, beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Verwaltung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstand nach §26 BGB sind: die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. §9, Absatz a). Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.</p> <p>2. <u>Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Beauftragte ernennen.</u></p>	
	<p>3. <u>Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.</u></p>	
	<p>4. <u>Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit</u></p>	



	<p><u>des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.</u></p>	
	<p>5. <u>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</u></p>	
	<p><u>§ 11</u> <u>Der Gesamtvorstand</u></p>	
	<p>1. <u>Der Gesamtvorstand besteht aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes</u> • <u>den Abteilungsleitern</u> • <u>dem/der Jugendleiter/in</u> • <u>den Sportwarten der Abteilungen</u> 	<p>Neuer § 11 der den Gesamtvorstand beschreibt.</p>
	<p>2. <u>Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für die strategische Entwicklung des Vereins und die dazugehörigen grundsätzlichen Beschlüsse. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter</u></p>	



	<p><u>geleitet. Der Gesamtvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</u></p>	
	<p>3. <u>Zur Durchführung spezieller Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Beisitzer ernennen, die zur Sitzung des Gesamtvorstandes eingeladen werden können.</u></p>	
	<p><u>§ 12</u> <u>Abteilungen</u></p>	
	<p>1. <u>Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.</u></p>	<p>Neuer § 12 der die Abteilungen besser beschreibt.</p>
	<p>2. <u>Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.</u></p>	



	§ 13 <u>Ehrenvorsitzende/-mitglieder</u>	
	<u>Ehrenvorsitzende und -mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Sie haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.</u>	Neuer § 13 der die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder regelt.
§ 10 Jugend des Vereins	§ 14 <u>Vereinsjugend</u>	Verschiebung des Paragrafen, vormals § 10.
Alle Mitglieder unter 18 Jahren bilden unabhängig von ihrer Abteilungszugehörigkeit gemeinsam die <u>Jugendabteilung des DSC.</u>	Alle Mitglieder unter 18 Jahren bilden unabhängig von ihrer Abteilungszugehörigkeit gemeinsam die Jugendabteilung des DSC. 1. <u>Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.</u>	Redaktionelle Anpassung. Die Sportjugend ist nicht (rechtlich) selbständig. Sie unterliegt der Satzung und der Aufsicht des Vorstandes, der wiederum auch für die Handlungen der Sportjugend haftet. Die Sportjugend verwaltet sich aber eigenständig. Dies entspricht dem KJP.
	2. <u>Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.</u>	
Die <u>Jugendversammlung</u> dient zur Wahrung ihrer Interessen. Sie wählt den <u>Vereinsjugendwart</u> , berät und beschließt eine <u>Jugendordnung</u> , die nicht Satzungsbestandteil ist, sowie über alle	3. Die Jugendversammlung dient zur Wahrung ihrer Interessen. Sie wählt den Vereinsjugendwart, berät und beschließt eine Jugendordnung, die nicht	



<p>Jugendangelegenheiten. Der Vereinsjugendwart beruft die Jugendversammlung ein (mindestens 1x/Jahr), vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Vorstand und entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel in Absprache mit der Jugendversammlung.</p>	<p>Satzungsbestandteil ist, sowie über alle Jugendangelegenheiten. Der Vereinsjugendwart beruft die Jugendversammlung ein (mindestens 1x/Jahr), vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Vorstand und entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel in Absprache mit der Jugendversammlung.</p>	
	<p>4. <u>Der Vereinsjugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.</u></p>	
	<p>5. <u>Alles Nähere regelt die Jugendordnung.</u></p>	
<p>§ 11 Geldverwaltung</p>	<p>§ 11 Geldverwaltung</p>	
<p>Der für die Geldverwaltung des Clubs zuständige Schatzmeister kann zur Erfüllung von Verpflichtungen über Beträge bis zu € 1.000, -- verfügen. Höhere Beträge bedürfen vorher der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.</p>	<p>Der für die Geldverwaltung des Clubs zuständige Schatzmeister kann zur Erfüllung von Verpflichtungen über Beträge bis zu € 1.000, -- verfügen. Höhere Beträge bedürfen vorher der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.</p>	<p>Paragraf entfällt. Geldverwaltung regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 12 Kassenprüfung</p>	<p>§ 12 15 Kassenprüfung</p>	<p>Verschiebung des Paragrafen, vormals § 12.</p>
<p>Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des</p>	<p>Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des</p>	



<p>Vereins wird regelmäßig durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.</p>	<p>Vereins wird regelmäßig durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung der Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer.</p>
	<p>1. <u>Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.</u></p>	
	<p>2. <u>Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.</u></p>	
	<p>3. <u>Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse.</u></p>	
	<p>4. <u>Die Kassenprüfer können bei Bedarf zur Sitzung des Gesamtvorstandes eingeladen werden.</u></p>	
	<p><u>§ 16</u> <u>Ehrenrat</u></p>	
	<p>1. <u>Die MV wählt drei Mitglieder des Vereins, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören, zu Mitgliedern des Ehrenrats.</u></p>	<p>Neuer Paragraf der den Ehrenrat genau definiert.</p>
	<p>2. <u>Der Vorsitzende sollte ein Jurist sein.</u></p>	
	<p>3. <u>Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt drei Jahre.</u></p>	



	4. <u>Der Ehrenrat tritt bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand zusammen.</u>	
	5. <u>Der Ehrenrat kann bei Bedarf zur Sitzung des Gesamtvorstandes eingeladen werden.</u>	
	<u>§ 17</u> <u>Vereinsordnungen</u>	
	1. <u>Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, legt der Gesamtvorstand nachfolgende Ordnungen fest:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Beitragsstrukturübersicht</u> • <u>Geschäftsordnung</u> 	Neuer Paragraph der die Ordnungen regelt.
	2. <u>Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</u>	
	<u>§ 18</u> <u>Haftung</u>	
	1. <u>Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</u>	Neuer Paragraph der die Haftung regelt.



	<p>2. <u>Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</u></p>	
	<p style="text-align: center;">§ 19 <u>Datenschutz</u></p>	
	<p>1. <u>Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der DSC die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von seinen Mitgliedern. Der DSC kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.</u></p>	Neuer Paragraph, der den Datenschutz regelt. Fehlte in der alten Satzung.
	<p>2. <u>Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und DSC und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.</u></p>	
	<p>3. <u>Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des DSC verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DSC mitzuteilen.</u></p>	



	<p>4. <u>Der DSC und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden sollen und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DSC und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.</u></p>	
<p>§ 13 Auflösung des Vereins</p>	<p>§ 13 20 Auflösung des Vereins</p>	
<p>Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.</p>	<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom <u>geschäftsführenden</u> Vorstand in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.</p>	<p>Verschiebung des Paragraphen, vormals § 13.</p>
<p>Vierfünftelmehrheit entscheidet.</p>	<p>2. <u>Zur Auflösung des Vereins ist eine</u></p>	



	Vierfünftelmehrheit <u>der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</u>	
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Stadtsportbund für die Förderung des Jugendsportes zu.	3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Stadtsportbund für die Förderung des Jugendsportes zu.	
§ 14 Unterwerfungsklausel Eissportverband	§ 14 Unterwerfungsklausel Eissportverband	
Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Eissportverbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände -soweit sie diese Sportarten ausüben- an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.	Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Eissportverbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände -soweit sie diese Sportarten ausüben- an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.	Streichung des Paragrafen, da nicht mehr relevant.